



# HESSISCHER LANDTAG

22. 07. 2020

## Kleine Anfrage

**Angelika Löber (SPD) und Frank-Tilo Becher (SPD) vom 12.05.2020**

### Umsetzung des Landesaufnahmeprogramms

und

### Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Das Ziel eines Landesaufnahmeprogrammes für Flüchtlinge mit hoher Vulnerabilität wurde bereits im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode festgehalten. Die Regierungsfractionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen betonten in einem Dringlichen Antrag (Drucksache 20/852) vom 19. Juni 2019 erneut die Wichtigkeit des Themas und bezeichneten das Sterben von Menschen auf dem Weg nach Europa als unerträglich. Dennoch wurden seitens der Landesregierung in dieser Legislaturperiode bislang keine konkreten Pläne zur Realisierung des Programms vorgestellt, mit dem Verweis, man prüfe das Vorhaben noch bezüglich dessen Rechtssicherheit.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wann setzt sie das im Koalitionsvertrag angekündigte Landesaufnahmeprogramm um?
- Frage 2. Wurde bereits entschieden, für welche Gruppe Schutzsuchender mit hoher Vulnerabilität das Programmaufgelegt wird?
- Frage 3. Wenn nicht, wurde zur Klärung der Frage bereits Kontakt mit dem UNHCR oder IOM aufgenommen?
- Frage 4. Wie vielen Flüchtlingen soll durch das Programm eine Aufnahme in Hessen ermöglicht werden?
- Frage 6. Welche Eingliederungsmaßnahmen sieht sie für Flüchtlinge, die im Zuge des Landesaufnahmeprogramms nach Hessen kommen, vor?
- Frage 7. Wie wird sie Kommunen vor Ort bei der Eingliederung von Flüchtlingen, die im Zuge des Landesaufnahmeprogramms nach Hessen kommen, unterstützen?

Die Fragen Nr. 1 bis 4 sowie 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hessische Landesregierung begrüßt die Unterstützung des Hessischen Landtags für die Auflage eines Landesaufnahmeprogramms für eine Gruppe Schutzsuchender mit hoher Vulnerabilität.

Die Planung zum Zuschnitt und zur Umsetzung des Landesaufnahmeprogramms wird interministeriell abgestimmt, da hier verschiedene Zuständigkeitsbereiche der Landesregierung betroffen sind. Das Vorhaben befindet sich noch in der Prüfung.

Nach gemeinsamem Beschluss der Innenminister und Innensenatoren der Länder sowie des Bundesinnenministers sollen sich Landesaufnahmeprogramme in den Rahmen der für die Aufnahmeverfahren des Bundes definierten Erstzufluchtsstaaten und Gruppen von Ausländern und damit in ein kohärentes Gesamtkonzept der Migrationssteuerung der Bundesregierung einfügen (siehe auch Antwort zur Frage Nr. 5). Dieser Beschluss wird in der Auswahl der Gruppe Schutzsuchender mit hoher Vulnerabilität entsprechend berücksichtigt.

Mit Erlass vom 17. März 2020 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMIBH) als weitere Maßnahme zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie angewiesen, die humanitären Aufnahmeverfahren bis auf Weiteres auszusetzen. Aufgrund der notwendigen Abstimmungsprozesse mit dem Bund dauern die Prüfungen noch an, da derzeit nicht absehbar ist, wann humanitäre Aufnahmeprogramme wieder möglich sind.

Dies wirkt sich auch auf den Planungsprozess für das Landesaufnahmeprogramm aus, nicht zuletzt auf die Bestimmung des Erstzufluchtslandes, der Größe und der Zusammensetzung der Personen nach ihrer Risikoexposition, medizinischen Bedarfen und ihrem Integrationsbedarf. Die Eingliederungsmaßnahmen werden in Umfang und Ausrichtung erst danach auf die Bedürfnisse der Zielgruppe abgestimmt werden können. Gleiches gilt für die Bestimmung etwaiger zusätzlicher Unterstützungsleistungen für die Kommunen. Auch dies wird entscheidend vom gruppenspezifischen Integrationsbedarf abhängen.

Frage 5. Welches Ergebnis hat die Prüfung der Landesregierung ergeben, ob auch Flüchtlinge, die von zivilen Seenotrettungsschiffen gerettet werden, in ein Landesaufnahmeprogramm aufgenommen werden können?

§ 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes bietet den obersten Landesbehörden die aufenthaltsrechtliche Grundlage für die Auflage eines Aufnahmeprogramms. Ihrem Wortlaut nach ist die Vorschrift auch offen hinsichtlich der Frage, aus welchen Staaten Ausländern oder bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden kann. Bisher finden Kontingentaufnahmen aus humanitären Gründen – und zwar sowohl des Bundes als auch der Länder – jedoch ausschließlich aus Drittstaaten statt und nicht aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zwischen diesen sind die Zuständigkeiten für Schutzsuchende durch die Dublin-III-Verordnung bzw. Relocation-Beschlüsse geregelt. Insofern wäre eine Aufnahme von Seenotgeretteten, die sich bereits innerhalb der Europäischen Union befinden, ein bislang so nicht verfolgtes Anliegen, das unter anderem am Anwendungsvorrang des Unionsrechts zu messen wäre.

Wiesbaden, 7. Juli 2020

In Vertretung:  
**Dr. Stefan Heck**